



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Lumos Bauelemente GmbH & Co. KG (Stand: 12.12.2020)

### 1. Allgemeines

Diese AGB sind für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und unseren Kunden rechtsverbindlich. Abweichende oder ergänzende Abmachungen, insbesondere mit Außendienstmitarbeitern, sowie Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mögliche Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner akzeptieren wir nicht und schließen sie ausdrücklich aus.

### 2. Angebote und Auftragsbestätigung (AB)

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Maßgebend für die Lieferung ist das Aufmaß, in dem Art u. Ausführung der Leistung zwischen den Vertragspartnern bestimmt werden. AB und Maßblätter sind vom Auftraggeber nach Erhalt sofort zu prüfen. Werden uns Abweichungen oder Fehler nicht innerhalb von 4 Werktagen gemeldet, so gelten die AB und Maßblätter als genehmigt. Kosten, insbesondere Folgekosten, die durch Nichteinhaltung dieser Frist verursacht werden, sind vom Auftraggeber zu tragen. Nachträgliche Änderungen werden gesondert nach Fertigungsstand berechnet.

### 3. Preise

Unsere Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer. Weichen die Maße zwischen Angebot und Ausführung voneinander ab, sind wir berechtigt, Mehrpreise entsprechend unserer aktuellen Preiskalkulation zu berechnen. Arbeiten, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden gesondert berechnet.

### 4. Zahlungen

Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Zahlungsbetrag verfügen können. Die Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen seitens unserer Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung erfolgt aufgrund unumstrittener anerkannter oder rechtskräftiger Forderungen.

Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe von 30% vor Aufnahme unserer Produktions- bzw. Montagearbeiten zu verlangen. Bei Auftragssummen unter 2.000,00 € behalten wir uns vor, unsere Leistung nur gegen Vorkasse zu erbringen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann unser Vertragspartner nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 5. Rücktrittsrecht

Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich ein Rücktrittsrecht bis zu 10-Tagen, vor vereinbartem Montagetermin, vor. Insbesondere für den Fall, dass er erkennt, den Auftrag nicht leisten zu können. Die Gründe können wirtschaftlicher, fertigungstechnischer oder montage technischer Natur sein.

Gleiches Recht besteht bei technischen Schwierigkeiten oder solchen, die die Ausführung des Auftrags unzumutbar machen, höhere Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe sowie unvorhergesehene Lieferschwierigkeiten des Vorlieferanten.

### 6. Kündigungsrecht

Das Kündigungsrecht für den Auftraggeber richtet sich nach § 649 BGB. Kündigt der Auftraggeber, ohne dass die Kündigung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, hat der Auftragnehmer das Recht, ohne weiteren Nachweis einen pauschalen Schadenersatz von 30 % des vereinbarten Kaufpreises vom Auftraggeber zu verlangen. Ein Nachweis, dass eine wesentlich geringere oder höhere Entschädigung gegenüber der vom Auftragnehmer geltend gemachten Pauschalvergütung gerechtfertigt ist, bleibt unbenommen. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Auftraggeber ist zulässig. Der Auftragnehmer ist seinerseits berechtigt, weiter begründete Schadenersatzansprüche geltend zu machen, die nachzuweisen sind.

### 7. Liefertermin / Montagetermin

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr unseres Auftraggebers, auch bei frachtfreier Lieferung ab Werk. Der Auftraggeber sichert die Befahrbarkeit der Entladestelle für PKW und eine geeignete Entlademöglichkeit zu. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen haftet er für zusätzliche Kosten und etwaige Schäden.

Wir liefern und leisten im Rahmen unserer Möglichkeiten zu den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Terminen, die keine Fixtermine darstellen. Technische Verbesserungen und Änderungen, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Profile, behalten wir uns vor. Angegebene Ausführungsfristen sind für beide Teile bindend, wenn sie zuvor vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind. Der Auftraggeber kann sich auf diese Fristen nicht berufen, wenn die Witterungsbedingungen oder anderweitige höhere Gewalt die fristgerechte Ausführung des Auftrages nicht zulassen. Aus der Überschreitung der Lieferzeit kann der Auftraggeber erst dann Rechte herleiten, wenn er zuvor schriftlich eine Nachfrist von mind. 4 Wochen gesetzt hat. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verspätung oder Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Die Lieferzeit wird bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung des Auftraggebers unterbrochen.

#### **8. Ansprüche bei Mängeln, Schadensersatz und Rücktritt**

Liegt ein Mangel vor, so kann der Vertragspartner Nacherfüllung verlangen. Nacherfüllungsansprüche von Unternehmen setzen voraus, dass diese ihren Untersuchungs- u. Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Erkennbare Mängel müssen sofort angezeigt werden. Hierzu ist die förmliche Abnahme entsprechend auszufüllen. Später erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

Die Verjährungsfrist bei Sachmängeln und die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Fristen und Bestimmungen.

Unsere Haftung ist bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften ausdrücklich nicht für entgangenen Gewinn und nicht vorhersehbare Folgeschäden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine Haftung aufgrund von zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, oder wenn Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind oder wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.

Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Lieferung die gelieferte Ware zu prüfen, uns offensichtliche Mängel oder Falschliefereien schriftlich mitzuteilen und uns eine Überprüfung der Beanstandung zu ermöglichen. Die Anzeige offensichtlicher Mängel durch den Privatkunden hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Montage zu erfolgen. Beanstandungen gegenüber unseren Handelsvertretern oder Monteuren haben keine Wirkung, ebenso wenig mündliche oder telefonische Beanstandungen. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen kann der Besteller zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Zur Vornahme der Nacherfüllung ist uns eine Frist von mind. 4 Wochen, gerechnet ab Zugang des Aufforderungsschreibens, einzuräumen. Wir haben die Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung bestehen erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nur wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Für Folgeschäden haften wir nur im Fall zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Bzgl. der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich gibt der Auftragnehmer Garantie gem. seinen Garantiebedingungen.

#### **9. Schwitzwasser**

Kaltes Wetter und eine hohe Luftfeuchtigkeit machen sich oft durch Schwitzwasser an der Konstruktion und den Scheiben eines Sommergartens oder einer Terrassenüberdachung bemerkbar. Das Schwitzwasser entsteht dabei durch eine niedrige, kalte Außentemperatur, die auf das von innen wärmere Material trifft. Dies ist ausdrücklich kein Mangel der Konstruktion oder durch eine unsachgemäße Montage bedingt. Es ist ein üblicher physikalischer Vorgang, der durch die gegebenen Umstände gegebenenfalls auftreten kann.

Abhilfe schafft hierbei das Durchlüften des Sommergartens. Die Luftfeuchtigkeit im Sommergarten und unter Terrassenüberdachungen ist möglichst gering zu halten. Durch diese Maßnahmen kann oftmals die Schwitzwasserbildung reduziert werden.

#### **10. Verzug**

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung oder einer Mitwirkungspflicht in Verzug, oder ruft er innerhalb von 3 Monaten einen erteilten Abrufauftrag nicht ab, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt, wenn er den Auftraggeber zuvor unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zur Abnahme der Lieferung, zur Mitwirkung bzw. zur Abrufung des Auftrages vergeblich aufgefordert hat. Auch in diesem Fall kann der Auftragnehmer einen pauschalen Schadensersatz von 30 % des geschuldeten Kaufpreises vom Auftraggeber verlangen, soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass der dem Auftragnehmer im Einzelfall entstandene Schaden wesentlich geringer ist. Der Auftragnehmer ist seinerseits berechtigt, weiter begründete Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die nachzuweisen sind.

#### **11. Abnahme**

Die Abnahme unserer Arbeiten soll unverzüglich nach Beendigung erfolgen. Hierzu hält der Auftragnehmer ein Formblatt zur Verfügung. Verlangt der Auftragsgeber keine schriftliche Abnahme, so gelten unsere Arbeiten als abgenommen, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens einem Monat in Benutzung genommen worden sind.

#### **12. Bauvorschriften / Bauanträge / statische Nachweise**

Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die Einhaltung der durch sein Bauamt genannten Richtlinien und Bestimmungen. Soweit bei der zuständigen Baubehörde Bauanträge etc. erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese selbst auf eigene Kosten zu erstellen. Statische Berechnungen u. Nachweise über tragende Konstruktionen, sind nicht

Bestandteil des Auftrages und müssen separat in Auftrag gegeben werden. Der Auftragnehmer bietet in diesen Bereichen seine Dienstleistungen an.

**13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Firma des Auftragnehmers (Arnsberg).

**14. Besonderes**

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, die gelieferten Überdachungen vom Schnee (höher als 20cm) vorsorglich zu räumen oder mit einer zusätzlichen Schneelastsicherung zu sichern. Die eingesetzten Materialien können, bedingt durch ihre witterungsbedingten thermoplastischen Eigenschaften, Spannungsgeräusche verursachen, für die der Auftragnehmer keine Haftung übernimmt. Bei thermisch nicht getrennter Konstruktion kann es, bedingt durch physikalische Gegebenheiten, zu Kondensatbildung kommen. Dies stellt ausdrücklich keinen Mangel u. keinen Reklamationsgrund dar. Verleistungsarbeiten zur gefälligeren Anpassung an die vorhandene Bausubstanz gehören ausdrücklich nicht zur Leistung des Auftragnehmers, es sei denn, dass es besonders vereinbart ist. Bei der Montage durchgeführte Versiegelungsarbeiten bei Fugen mit Silikon o.ä., sind grundsätzlich als Wartungsfugen zu betrachten. Der Auftraggeber hat diese Silikonfugen nach Bedarf auszubessern und zu warten.

Durch die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

**15. Eigentumsvorbehalt**

Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt unter dem verlängerten Eigentumsvorbehalt. Bis zum Eigentumsübergang ist der Besteller zur sorgfältigen Verwahrung verpflichtet. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtliche Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind. Wird die von uns gelieferte Ware vom Besteller veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen und Sicherungsrechte vom Besteller direkt an uns abgetreten und zwar in Höhe des mit ihm für den Liefergegenstand vereinbarten Entgelts zzgl. 10 % Aufschlag. Der Besteller tritt uns auch die aus einer von ihm erwirkten Sicherungshypothek entstehenden Rechte im vorgenannten Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretungen an. Der Besteller nimmt die Zahlungen seiner Kunden in Höhe der Abtretung für uns in Empfang und leitet sie unverzüglich an uns weiter. Eine Weiterveräußerung darf - außer bei Barzahlung - nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen.

**16. Storno und pauschaler Schadenersatz**

Falls der Besteller seine Zahlungen einstellt, insbesondere Scheck- oder Wechsel-Proteste erfolgen, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt werden, können wir Aufträge stornieren und haben dann einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe einer Pauschale von 15 % der Brutto-Auftragssumme ohne besonderen Nachweis. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns ebenso vorbehalten, wie dem Besteller der Nachweis eines geringeren Schadens. Das gleiche gilt, falls der Besteller nach Auftragsbestätigung den Vertrag kündigt oder vom Vertrag zurücktritt.